



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0472989-0001-G16-0011/22

Düsseldorf, den 15.11.2022

Genehmigung nach §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Heizwerks Essen-Rüttenscheid durch Einsatz von Erdgas als Primärbrennstoff in den Kesseln 11 und 13

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der STEAG Fernwärme GmbH mit Bescheid vom 28.09.2022 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizwerks Essen-Rüttenscheid durch Einsatz von Erdgas als Primärbrennstoff in den Kesseln 11 und 13 am Standort Walpurgisstraße 1, 45131 Essen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Großfeuerungsanlagen

Im Auftrag

gezeichnet

Stefan Hartz





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
STEAG Fernwärme GmbH
Schederhofstraße 6
45151 Essen

Datum: 28. September 2022

Seite 1 von 18

Aktenzeichen:
53.02-0472989-0001-G16-
0011/22
bei Antwort bitte angeben

Herr Hartz
Zimmer: 244
Telefon:
0211 475-5256
Telefax:
0211 475-2790
stefan.hartz@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizwerks Essen-Rüttenscheid durch Einsatz von Erdgas als Primärbrennstoff in den Kesseln 11 und 13

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 07.12.2021 (Eingang: 25.02.2022)

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.02-0472989-0001-G16-0011/22

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 07.12.2021, eingegangen am 25.02.2022, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizwerks Essen-Rüttenscheid durch Einsatz von Erdgas als Primärbrennstoff in den Kesseln 11 und 13 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der STEAG Fernwärme GmbH in Essen wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6, 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und An-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



hang 1 Nr. 1.1 (G/E) der Vierten Verordnung zur Durchführung des BIm-SchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BIm-SchV)

Datum: 28. September 2022

Seite 2 von 18

Aktenzeichen:

53.02-0472989-0001-G16-0011/22

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung des
Heizwerks Essen-Rüttenscheid

am Standort

**STEAG Fernwärme GmbH,
Walpurgisstraße 1, 45131 Essen,
Gemarkung Rüttenscheid , Flur 38, Flurstücke 174, 177, 192**

erteilt.

Anlagenkapazität:

Die kesselbezogenen Feuerungswärmeleistungen betragen für

- **Kessel 11: 31,29 MW**
- **Kessel 12: 32,40 MW**
- **Kessel 13: 32,40 MW**
- **Kessel 15: 8,62 MW**

Die genehmigte Gesamt-Feuerungswärmeleistung ist auf 96,06 MW festgesetzt.

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Rückbau des bestehenden Wanderrosts am Kessel 13 inklusive aller Anbauteile, unter teilweiser Erhaltung der Stahlkonstruktion als Kesseluntergerüst zur Abstützung des neuen Kesselbodens und Weiterverwendung des dort integrierten Bodenbrenners,**
- 2) Einbau von Low-NOx-Brennern mit Rauchgaszirkulation an den Kesseln 11 und 13**



- 3) **Einbau diverser Verbindungsleitungen, Ventile, Armaturen und Sicherheitseinrichtungen für die Erdgasversorgung und Rauchgaszirkulation der Kessel 11 und 13**
- 4) **Anpassung der Kesselanlagen für einen 72 Stunden Betrieb ohne Beaufsichtigung (BoB) durch die Erneuerung der elektro- und leittechnischen Ausrüstung der Kessel 11 und 13 und Einbau zugehöriger Einrichtungen für die E-MSR**
- 5) **Anbindung der innerbetrieblichen Gasversorgungsleitungen von der bestehenden Gasübergabestation auf die neu errichtete Gasübergabestation der Stadtwerke Essen**
- 6) **Befuerung des Kessels 13 mit Erdgas als Regelbrennstoff**
- 7) **72 Stunden Betrieb der Kessel 11 und 13 ohne Beaufsichtigung**

Datum: 28. September 2022

Seite 3 von 18

Aktenzeichen:

53.02-0472989-0001-G16-0011/22

Eine Erhöhung der genehmigten Gesamt-Feuerungswärmeleistung des Heizwerks Essen-Rüttenscheid von 96,06 MW ist mit dieser Änderung **nicht** verbunden.

Anlagedaten der Dampfkesselanlage 11:

Hersteller:	Omnicall Kessel- und Apparatebau GmbH
Herstell-Nr.:	11033
Herstelljahr:	1978/1979
Bauart:	Wasserrohrkessel
Maximal zulässiger Druck:	19,1 bar
Maximal zul. Temperatur:	212 °C
Wasserinhalt:	14600 Liter voll
Medium:	Heißwasser
Art der Beheizung:	Erdgasfeuerung (NEU)
Art der Aufstellung:	feststehend
Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden (NEU)

**Anlagedaten der Dampfkesselanlage 13:**

Hersteller:	Baumgarte GmbH
Herstell-Nr.:	15918
Herstelljahr:	1979
Bauart:	Wasserrohrkessel
Maximal zulässiger Druck:	19,1 bar
Maximal zul. Temperatur:	212 °C
Wasserinhalt:	19000 Liter voll
Medium:	Heißwasser
Art der Beheizung:	Erdgasfeuerung (NEU)
Art der Aufstellung:	feststehend
Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung über einen Zeitraum von 72 Stunden (NEU)

Datum: 28. September 2022

Seite 4 von 18

Aktenzeichen:

53.02-0472989-0001-G16-0011/22

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 04.05.2022 – Az. 53.02-0472989-0001-G16-0011/22-8a.



Datum: 28. September 2022

Seite 5 von 18

Aktenzeichen:

53.02-0472989-0001-G16-
0011/22

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall ist von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- **Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zur Änderung der Dampfkesselanlagen 11 und 13 mit folgenden Herstellnummern:**
 - **Dampfkesselanlage 11: 11033**
 - **Dampfkesselanlage 13: 15918**

Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von einem Jahr mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



Datum: 28. September 2022

Seite 6 von 18

Aktenzeichen:

53.02-0472989-0001-G16-
0011/22

IV.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auf-erlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insge-samt 7.368.725,14 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kos-tenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenord-nung (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1 sowie Ta-rifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

23.634,50 Euro

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzzeichen: 7331200002284603

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei ver-späteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Ver-säumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertra-gung des Kassenzzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die STEAG Fernwärme GmbH betreibt am Standort Walpurgisstraße 1 in 45131 Essen das Heizwerk Essen-Rüttenscheid, dass vorwiegend das angrenzende Alfred-Krupp-Krankenhaus, das im Nachbarstadtteil Hols-terhausen angesiedelte Universitätsklinikum und Teile der Essener-In-nenstadt mit Fernwärme versorgt.

Das Fernheizwerk besteht im Wesentlichen aus einem erdgasbefeuerten Heißwasserkessel 11 und zwei steinkohlebefeuerten Heißwasserkesseln 12 und 13, wobei in dem Kohlekessel 12 eine Erdgas-Teillastfeuerung



Datum: 28. September 2022

Seite 7 von 18

Aktenzeichen:

53.02-0472989-0001-G16-0011/22

installiert ist. Zur Bereitstellung von kleinen Wärmeleistungen und zur Abdeckung von Lastschwankungen ist zusätzlich der erdgasgefeuerte Großwasserraumkessel 15 vorhanden.

Zur Einhaltung der Vorgaben der 13. BImSchV sollen die Kessel 11 und 13 für den Betrieb mit Erdgas als Brennstoff ertüchtigt werden.

Der Kessel 12 wird zunächst noch nicht ertüchtigt; er muss während der Umrüstungsphase von Kessel 11 und 13 zur Besicherung der Fernwärme bis zum 31.12.2022 zur Verfügung stehen.

Zur Versorgung des Kessels 13 mit Erdgas als Brennstoff soll eine neue Erdgasleitung von einer neuen Gasdruckregelanlage ins Kesselhaus zu Kessel 13 geführt werden

Die bereits bestehende Erdgasleitung zu Kessel 11 wird weiter genutzt, jedoch im Bereich der alten Erdgasübergabestation an die neue Erdgasübergabestation angeschlossen.

Die vorhandenen Brenner des Kessels 11 werden durch moderne Low-NOx-Brenner mit Rauchgasrezirkulation ersetzt. Der mit Steinkohle befeuerte Kessel 13 wird hinsichtlich des Wanderrostes und der inneren Teile des zugehörigen Elektrofilters rückgebaut. Als Brenner für den Kessel 13 wird ein moderner Low-NOx-Brenner mit Rauchgasrezirkulation installiert.

Die STEAG Fernwärme GmbH hat mit Datum vom 07.12.2021 (Eingang am 25.02.2022) für das vorgenannte Vorhaben einen Antrag nach §§ 16, 6 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizwerk Essen-Rüttenscheid gestellt.

Da die beantragte Änderung möglichst kurzfristig realisiert werden sollte, wurde mit Schreiben vom 27.04.2022 die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Der Bescheid über den vorzeitigen Baubeginn gemäß § 8a BImSchG wurde mit Datum vom 04.05.2022 erteilt.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Das Heizwerk Essen-Rüttenscheid der STEAG Fernwärme GmbH ist der Nr. 1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.



Datum: 28. September 2022

Seite 8 von 18

Aktenzeichen:

53.02-0472989-0001-G16-
0011/22

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es bei dem Heizwerk Essen-Rüttenscheid der STEAG Fernwärme GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 9 Abs. 2 i.V. mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit Ziffer 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



Datum: 28. September 2022

Seite 9 von 18

Aktenzeichen:

53.02-0472989-0001-G16-0011/22

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben und kann unter <https://www.brd.nrw.de/services/amtsblaetter> eingesehen und heruntergeladen werden.

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung des Heizwerks Essen-Rüttenscheid der STEAG Fernwärme GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die der STEAG Fernwärme GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 07.12.2021, eingegangen am 25.02.2022, einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizwerks Essen-Rüttenscheid gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.



2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Datum: 28. September 2022

Seite 10 von 18

Aktenzeichen:

53.02-0472989-0001-G16-0011/22

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 53.2	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz - Gesundheit, Bau, Chemie
Oberbürgermeister der Stadt Essen	Baurecht und Brandschutz
Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle	Treibhausgas-Emissionshandelsge- setz

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den beteiligten Stellen geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und



2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Der Oberbürgermeister der Stadt Essen hat in seiner Stellungnahme zum Vorhaben u.a. mitgeteilt, dass der Änderungsantrag eine Baugenehmigung (§ 60 BauO NRW) nicht gemäß § 13 BImSchG einschließt.

Die neben dem südlichen Ende des Kesselhauses neu zu errichtende Gasübergabestation der Stadtwerke Essen AG ist nicht Bestandteil des Genehmigungsantrages nach § 16 BImSchG. Für die Gasübergabestation (Gasdruckregel- und Messanlage) der Stadtwerke Essen ist parallel ein Baugenehmigungsverfahren beim Amt für Stadtplanung und Bauordnung (Az.: 61-52-00928-2022) anhängig. Mit Schreiben des Amtes für Stadtplanung und Bauordnung vom 07.04.2022 ist das Dezernat 53 ihrer Behörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt worden. Hinweis: Die Baugenehmigung wurde mit Datum von 29.07.2022 erteilt.

In dem Baugenehmigungsverfahren (Az.: 61-52-00928-2022) für die Gasübergabestation werden alle bauordnungs- und planungsrechtlichen Anforderungen geprüft. Hierzu gehört auch die brandschutztechnische Prüfung durch die Feuerwehr Essen.

Datum: 28. September 2022

Seite 11 von 18

Aktenzeichen:

53.02-0472989-0001-G16-0011/22



Datum: 28. September 2022

Seite 12 von 18

Aktenzeichen:

53.02-0472989-0001-G16-
0011/22

Die verwaltungsinterne Prüfung des Antrages hat lt. Stellungnahme der Stadt Essen vom 01.09.2022 (Az.: 59-5-2/644-22) ergeben, dass für die Genehmigungserteilung nach § 16 BImSchG keine Hinweise und Nebenbestimmungen zu berücksichtigen sind.

Durch das hier beantragte Vorhaben ergeben sich durch den Einsatz von Erdgas im Vergleich zum Einsatz von Steinkohle keine nachteiligen Änderungen bei den luftgetragenen Schadstoff-Emissionen und Immissionen der Anlage. Durch die Änderung reduzieren sich die von der Anlage ausgehenden Emissionen deutlich. Die Massenströme an Quecksilber, Fluorwasserstoff, Staub und polychlorierten Dioxinen/Furanen entfallen vollständig.

Die Auswirkungen der Stickstoffdepositionen und Säure-Einträge wurden unter naturschutzrechtlichen Belangen betrachtet. Die Ausbreitungsrechnungen und die FFH-Vorprüfung kommen zu dem Ergebnis, dass es hinsichtlich der Stickstoffdepositionen und Säure-Einträge zu einer negativen Zusatzbelastung kommt, d.h. zu einem Rückgang der Beiträge der Anlage im Vergleich zum derzeit genehmigten Ist-Zustand. Es liegen keine FFH-Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens und folglich ist keine Prüfung gemäß § 34 BNatSchG erforderlich.

Dem Antrag für den Verzicht auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids und die Bestimmung des Anteils durch Berechnung war stattzugeben. Gemäß § 17 Abs. 4 der 13. BImSchV soll die zuständige Behörde auf die kontinuierliche Messung des Stickstoffdioxids verzichten, sofern sich aufgrund der Einsatzstoffe, der Bauart, der Betriebsweise oder aufgrund von periodischen Messungen ergibt, dass der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen unter 5 Prozent liegt.

Erfahrungsgemäß liegt der Anteil des Stickstoffdioxids an den Stickstoffoxidemissionen bei einfachen Erdgasfeuerungen unter 5 %. Die thermische NO₂-Bildung wird bei Feuerungen mit Rauchgasrezirkulation durch das verringerte Sauerstoffangebot in der Flamme zusätzlich gemindert. Somit ist nicht davon auszugehen, dass der NO₂ Anteil an den Stickstoffoxiden größer als 5 % ist. Es werden Nachweise über den Anteil des Stickstoffdioxids im Rahmen der Kalibrierung nach Inbetriebnahme geführt.

Die den Antragsunterlagen beigefügte Geräuschimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass nach dem geplanten Umbau des Heizwerk Essen-Rüttenscheid die maximal zulässigen Beurteilungspegel für die



Geräuschimmissionen sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit weiterhin sicher eingehalten werden.

Aus Sicht des Dezernats 54 (Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz -) bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken, Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

Produktionsbedingte Nebenprodukte oder Abfälle, die zurzeit im Rahmen des Anlagenbetriebs in erheblicher Menge anfallen, insbesondere aus der Rauchgasentstaubung und der Entaschung des Kohlekessels, entfallen.

Im Rahmen des Anlagenbetriebs der geänderten Anlage, im Wesentlichen bewirkt durch die für den Brennstoff Erdgas in erhöhtem Maße beanspruchte Gasanlage, ergeben sich geänderte Abfallströme. In den brennerbezogenen Regelstrecken sind EingangsfILTER vorhanden. Die Filterpatronen sind in Abhängigkeit ihrer jeweiligen Lebensdauer und des Differenzdruckes auszutauschen.

Weitere Abfälle entstehen diskontinuierlich durch Umbau-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Anlage. Diese richten sich z.B. nach festgelegten Wartungsintervallen bzw. nach dem Zustand der eingesetzten Materialien.

Von dem Änderungsvorhaben sind keine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 Abs. 1 WHG betroffen.

Beim bestehenden Heizwerk Essen-Rüttenscheid handelt es sich nicht um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG, der dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung unterliegt.

Der vom Änderungsvorhaben betroffene Stoff Erdgas fällt in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

Bei dem Änderungsvorhaben wird die Durchsatzmenge des bereits eingesetzten Brennstoffs Erdgas in etwa verdoppelt. Das Erdgas wird dabei über Rohrleitungen aus dem städtischen Versorgungsnetz bezogen. Die dazu geplanten Anlagen enthalten keine Speicher. Die Erdgasversorgungsanlage wird mit Sicherheitseinrichtungen gemäß DVGW ausgestattet und als dauerhaft technisch dichte Anlage ausgeführt.

Die neue Erdgasversorgungsanlage mit einer Gesamtmenge an Erdgas von nicht mehr als 30 kg fällt unter die Irrelevanz der Kleinstmengenregelung gemäß Nr. 4 des Anhangs I der Störfallverordnung. Aufgrund der



Datum: 28. September 2022

Seite 14 von 18

Aktenzeichen:

53.02-0472989-0001-G16-
0011/22

Irrelevanz wird die Erdgasversorgungsanlage nicht als sicherheitsrelevantes Anlagenteil eingestuft.

Es handelt sich um keine störfallrelevante Änderung. Maßnahmen zur Verhinderung/Begrenzung von Störfällen sind nicht erforderlich.

Das Dezernat 55 (Arbeitsschutz - Gesundheit, Bau, Chemie) hat mitgeteilt, dass gegen die Erteilung der Genehmigung mit der darin eingeschlossenen Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung für Dampfkesselanlagen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen, wenn die Anlagen entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird sowie die in der Stellungnahme aufgeführten Auflagen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Änderung und Betrieb beachtet werden. Die Auflagen und Hinweise wurden entsprechend in Anlage 2 und 3 dieses Genehmigungsbescheides übernommen.

Das Umweltbundesamt – Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) teilt in ihrer Stellungnahme mit, dass die beantragte Änderung der Anlage keinen Einfluss auf die Emissionshandelspflicht hat und nach dieser Änderung weiterhin emissionshandelspflichtig ist.

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der STEAG Fernwärme GmbH, Essen nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 07.12.2021, eingegangen am 25.02.2022, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizwerk Essen-Rüttenscheid durch den Einsatz von Erdgas als Primärbrennstoff in den Kesseln 11 und 13 und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen und den Gebühren.



Datum: 28. September 2022

Seite 15 von 18

Aktenzeichen:

53.02-0472989-0001-G16-
0011/22

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **23.634,50 Euro**.

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen wurden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 1.1 genannten genehmigungsbedürftigen Heizwerk Essen-Rüttenscheid und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 23.634,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 7.368.725,14 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a1.1b) berechnet sich für die Genehmigung anhand der Errichtungskosten (E) eine Gebühr von **23.356,18 Euro** [$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$].

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Die Gebühr für die eingeschlossene Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung für die Dampfkesselanlagen 11 und 13 berechnet sich nach Angaben des Dezernat 55.1 (Arbeitsschutz - Gesundheit, Bau, Chemie) der Bezirksregierung Düsseldorf zu 12.166,00 Euro und ist damit niedriger als die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1a und nicht weiter zu berücksichtigen.

Wurde der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und der Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheides –



Datum: 28. September 2022

Seite 16 von 18

Aktenzeichen:

53.02-0472989-0001-G16-0011/22

1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 04.05.2022 wurde eine Gebühr in Höhe von 2.816,50 Euro erhoben, so dass 281,65 Euro angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr in Höhe von 23.074,53 Euro.

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG eine Verwaltungsgebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die vom für Inneres zuständigen Ministerium jeweils veröffentlichten Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 UVPG inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 8 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt, die mit 70 Euro je Stunde angesetzt werden.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von 560,00 Euro.

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des Heizwerks Essen-Rüttenscheid wird nach Tarifstelle 15a.1.1 i.V. mit 15h.5 eine Gebühr i. H. von **23.634,50 Euro** festgesetzt.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden.



Datum: 28. September 2022

Seite 17 von 18

Aktenzeichen:

53.02-0472989-0001-G16-
0011/22

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Stefan Hartz



- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (4 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (11 Seiten)
 3. Hinweise (5 Seiten)

Datum: 28. September 2022

Seite 18 von 18

Aktenzeichen:

53.02-0472989-0001-G16-
0011/22